

— Anordnung vom 4. Juni 1970 über den terminlichen Ablauf zur Vorbereitung und Durchführung der perspektivischen Industriepreisplanung im Rahmen der Ausarbeitung des Perspektivplanentwurfs 1971—1975 (GOBI. II S. 384).

5. Die nachstehenden, im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlichten Rechtsvorschriften des Ministerrates gelten auch für das Planjahr 1971:

— Beschluß vom 11. Dezember 1968 über das Ausgleichsverfahren für volkseigene Betriebe (GBl. II S. 1073),

— Beschluß vom 21. Mai 1969 über die Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus bei der Bildung von volkseigenen Kombinat in Industrie und Bauwesen und die Gestaltung der Beziehungen zwischen den volkseigenen Kombinat und ihren Betrieben für 1969/1970 (GBl. II S. 293),

— Beschluß vom 10. Dezember 1969 zur weiteren Gestaltung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Kombinate im Planjahr 1970 (GBl. II 1970 S. 19).

Berlin, den 31. März 1971

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

S c h ü r e r

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe

vom 23. April 1971

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 7 der Verordnung vom 16. Dezember 1970 über die Produktionsfondsabgabe (GBl. II 1971 S. 33) wird zur Angleichung der Bestimmungen über die Produktionsfondsabgabe an den Beschluß vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug — (GBl. II 1971 S. 1) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) § 3 Abs. 1 Buchst. a der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Dezember 1970 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe (GBl. II 1971 S. 34) wird um folgende Ausnahme ergänzt:

„— der Grundmittel bei Generalauftragnehmern im volkseigenen Bauwesen und bei General- und Hauptauftragnehmern im Industriebau, die ausschließlich der Durchführung der Leitungs- und Koordinierungstätigkeit der GAN und HAN dienen.“

(2) § 3 Abs. 1 Buchst. e der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Dezember 1970 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe erhält folgende neue Fassung:

„e) alle materiellen Umlaufmittel der Kontengruppen 10 bis 18 und die planmäßigen Saisonbestände,

mit Ausnahme

— von zweckgebundenem, aus besonderen Mitteln zu finanzierendem Material (Kontengruppe 12);

— des Bestandes an unfertigen wissenschaftlich-technischen Arbeiten (Konto 135);

— von gebildeten Wirtschaftsreserven bei wichtigen Erzeugnissen bis zur Höhe der staatlichen Auflage;

— der im Rahmen und bis zur Höhe der vom zuständigen Minister bestätigten Konzeptionen für die Vorratsproportionierung gebildeten liefer- und verbraucherseitigen Vorräte bei ausgewählten Erzeugnissen (staatlich verbindliche Mindestvorräte);

— von Beständen an unvollendeter Bau- und Montageproduktion aus Kooperationsleistungen bei Hauptauftragnehmern im volkseigenen Bauwesen;

— der materiellen Umlaufmittel, die ausschließlich zur Durchführung der Leitungs- und Koordinierungstätigkeit der GAN und HAN erforderlich sind, einschließlich der Bestände an unvollendeter Bau-, Montage- und Ausrüstungsproduktion bei Generalauftragnehmern im volkseigenen Bauwesen und bei General- und Hauptauftragnehmern im Industriebau.“

§ 2

Die bei den General- und Hauptauftragnehmern aus der Veränderung der Bezugsbasis der Produktionsfondsabgabe gegenüber dem Jahresvolkswirtschaftsplan 1971 entstehenden Mehrgewinne sind wie nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielte Gewinne gemäß Abschn. II Ziff. 2 der Finanzierungsrichtlinie für 1971 vom 31. Dezember 1970 (GBl. II 1971 S. 41) zu behandeln.

§ 3

(1) Die General- und Hauptauftragnehmer sind verpflichtet, die Grund- und Umlaufmittel, die der Durchführung der Leitungs- und Koordinierungstätigkeit der GAN und HAN dienen und für die nach den Bestimmungen des § 1 dieser Durchführungsbestimmung keine Produktionsfondsabgabe zu planen ist, im Rechnungswesen eindeutig und exakt nachweisbar abzugrenzen.

* 1. DB vom 16. Dezember 1970 (GBl. II 1971 Nr. 4 S. 34)